

Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 25. November 2019, 19.30 Uhr

Am kommenden **Montag, 25. November 2019**, findet um **19.30 Uhr** eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinshaus in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlich

1. Auftragsvergabe Außenanlage Kinderhaus-Pestalozzi
2. Auftragsvergabe Neubau/Umbau Kinderhaus-Pestalozzi - Schlosserarbeiten
3. Wasserverbrauchsgebühren
 - a) Änderung der Höhe der Wasserverbrauchsgebühren
 - b) Neufassung der Wasserversorgungssatzung
4. Neufassung der Hundesteuersatzung
5. Einführung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)
6. Umstellung auf das neue Haushaltsrecht mit Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Nach § 34 Abs. 3 GemO sind die Gemeinderäte verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	25.11.2019	x		Auftragsvergabe Außenanlage Kinderhaus Pestalozzi

Sachverhalt:

Nach der Vorstellung der Planung im Gemeinderat in der Sitzung am 23.09.2019 erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Es gingen insgesamt 5 Angebote ein. Architekt Friedemann Fuchs hat aufgrund der Wünsche im Gemeinderat eine optische Trennung zwischen dem Krippen- und Kindergartenbereich eingeplant.

Anzahl Angebote	Kostenschätzung	Günstigster Bieter	Auftragssumme brutto	Mehr-Minder %
5	450.000	Alba Gartengestaltung, Au am Rhein	405.287,99	-9,94

Beschlussvorschlag:

Die Bauarbeiten werden an den genannten günstigsten Bieter zu der angegebenen Bruttoauftragssumme vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	21.10.2019	x		Auftragsvergabe Neubau/Umbau Kinderhaus Pestalozzi Schlosserarbeiten

Sachverhalt:

Im Zuge des weiteren Baufortschritts zum Neubau/Umbau Kinderhaus Pestalozzi wurde folgendes Gewerk beschränkt ausgeschrieben:

1. Schlosserarbeiten

Anzahl Angebote	Kostenschätzung	Günstigster Bieter	Auftragssumme brutto	Mehr-Minder %
2	82.824,00	Metallbau und Schlosserei Busch, Au am Rhein	92.908,89	12,17

Beschlussvorschlag:

Die Bauarbeiten werden an den genannten günstigsten Bieter zu der angegebenen Bruttoauftragssumme vergeben.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	25.11.2019	x		Wasserverbrauchsgebühren a) Änderung der Höhe der Wasserverbrauchsgebühren b) Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wurde von der Verwaltung eine neue Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2020 und 2021 aufgestellt, welche unter Einbeziehung der Vorjahresergebnisse einen neuen Gebührensatz in Höhe von 1,84 Euro für den gesamten Kalkulationszeitraum mit sich bringt.

Eine Änderung der Satzung ist zwingend notwendig. In diesem Zusammenhang wurde in der Satzung eine Korrektur der Bezeichnungen der Wasserzähler und Anpassung an das Satzungsmuster des Gemeindetages vorgenommen.

Die neue Satzung sowie die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für die Jahre 2020 und 2021 sind der Vorlage beigelegt.

Anlagen:

- Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Wasserverbrauchsgebühren auf den ermittelten Betrag von 1,84 Euro anzuheben.
2. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Satzung zur Wasserversorgung.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Wasserversorgung 2020**Ausgaben**

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
	€	€
Betriebskosten:		
Personalausgaben	0	0
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anl.	500	510
Unterhaltung des sonst. Unbewegl. Vermögens	25.000	25.500
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	1.500	1.530
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anl.	100	102
Haltung von Fahrzeugen	0	0
Aus- und Fortbildung	0	0
Betriebsstrom	12.000	12.240
Steuern, Schadensfälle, Versicherungen	1.000	1.020
Wasserentnahmeentgelt	26.000	26.520
Porto und Telefongebühren	300	306
Sachverständigen-, Gerichtskosten u.ä.	97.200	97.200
Datenverarbeitung	1.500	1.530
Mitgliedsbeiträge	0	0
Zinsen Kredit für Wasserversorgung		0
Innere Verrechnungen	30.900	31.518
Summe Betriebskosten	196.000	199.920
Kalkulatorische Kosten		
- Abschreibungen laut Anlage 1	64.151	67.851
- Verzinsung laut Anlage 2	40.437	38.083
Summe Kalkulatorische Kosten	104.588	105.934
Summe Ausgaben	300.588	305.854

Wasserversorgung 2020**Einnahmen**

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
	€	€
Grundgebühreneinnahmen	16.500	16.500
Verkaufserlöse	1.000	1.000
vermischte Einnahmen		
Summe Betriebserlöse	17.500	17.500
Kalkulatorische Einnahmen		
- Auflösungen laut Anlage 1	19.561	19.561
Summe Auflösungen	19.561	19.561
Summe Erlöse	37.061	37.061

Wasserversorgung				
Feststellung der gebührenfähigen Kosten			Plan 2020	Plan 2021
Gesamtausgaben			300.588	305.854
./. Gesamteinnahmen			-37.061	-37.061
= Nettokosten gesamt			263.527	268.793
Gebührenfähige Kosten:			263.527	268.793
Frischwassermenge in m³			131.000	131.000
Gebühr je m³			2,01	2,05
Gebührenfähige Kosten:			263.527	268.793
Überdeckung aus 2016			-25.170	-25.170
Frischwassermenge in m³			131.000	131.000
Gebühr je m³			1,82	1,86
				1,84

Kalkulatorische Kosten				
			Plan 2020	Plan 2021
Abschreibung			64.151	67.851
Auflösung Zuschüsse			2.673	2.673
Auflösung Beiträge			16.888	16.888
Auflösung gesamt			19.561	19.561
Verzinsung (Durchschnittswert)				
Restbuchwert 01.01.2019			1.718.664	1.590.455
Restbuchwert 31.12.2019			1.590.455	1.522.603
= Durchschnittswert			1.654.559	1.556.529
Auflösungsrest Zuschüsse 01.01.2019			74.315	71.642
Auflösungsrest Zuschüsse 31.12.2019			71.642	68.969
= Durchschnittswert			72.979	70.305
Auflösungsrest Beiträge 01.01.2019			242.131	225.243
Auflösungsrest Beiträge 31.12.2019			225.243	208.355
= Durchschnittswert			233.687	216.799
Zinsbasis			1.347.894	1.269.425
Verzinsung 3%			40.437	38.083

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	25.11.2019	X		Neufassung Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Aufgrund gesetzlicher Änderungen hat die Gemeinde Au am Rhein die Hundesteuersatzung neu gefasst. Darüber hinaus sollen die kommunalen Abgaben und Steuern, welche von den Gemeinden erhoben werden, regelmäßig überprüft werden.

Die Hundesteuer der Gemeinde Au am Rhein wurde letztmalig am 17.09.2012 geändert. Die Gemeinde schlägt daher vor, den Steuersatz von 70 Euro auf 80 Euro zu erhöhen. Für Kampfhunde soll der derzeitige Steuersatz von 300 Euro auf 500 Euro angehoben werden.

Das Hundesteueraufkommen beträgt bisher jährlich rund 15.100 Euro, durch die Anpassung des Steuersatzes von 70 Euro auf 80 Euro erhöht sich das Steueraufkommen auf rund 16.500 Euro.

Die Einnahmen verbleiben bei der Gemeinde, sie können für die Anschaffung und Unterhaltung von Hundetoiletten verwendet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung.

Anlage

Hundesteuersatzung

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

GEMEINDE AU AM RHEIN
Landkreis Rastatt

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Au am Rhein
(Hundesteuersatzung) vom 25.11.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein hat am 25. November 2019 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Au am Rhein erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Au am Rhein steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Au am Rhein hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) *Der Steuersatz beträgt ab dem 01.01.2020 für jeden Hund **80 €**.*
- (2) *Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer nach Abs. 1 und 2 den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.*
- (3) *Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **160 €**. Hierbei bleiben nach § 7 steuerfreie Hunde außer Betracht.*
- (4) *Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das 1 ½ fache des Steuersatzes nach Abs. 1, also **120 €**. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.*

§ 6

Kampfhunde/Gefährliche Hunde

- (1) *Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:*
 1. *Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 (PolVOgH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, solange die Eigenschaft als Kampfhund nicht durch eine Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH widerlegt worden ist: American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier;*
 2. *Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den in Ziffer 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere: Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.*

3. *Gefährliche Hude, die ohne Kampfhund zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.*
Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
- *bissig sind,*
 - *in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen*
 - *oder zum unkontrollierten Hetzen oder reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.*
- Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u.a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen des Ordnungsamtes.*
- (2) *Die Steuer beträgt für jeden Kampfhund oder gefährlichen Hund **500 €** pro Jahr. Die Steuer reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Hund den Verhaltenstest gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH vom 03. August 2000 bestanden hat.*
- (3) *Die Regelungen über Steuerermäßigungen finden keine Anwendung.*

§ 7 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 6 Abs. 1.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn eines Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 7 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von 12 Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 1 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf die Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wird, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Au am Rhein zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 11 und § 12 zuwiderhandelt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der örtlichen Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Au am Rhein, den 25.11.2019

Laukart, Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Au am Rhein, 25.11.2019

Laukart, Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	25.11.2019	x		Einführung eines TCMS

Sachverhalt:

Das Umsatzsteuerrecht für Kommunen als Steuerschuldner war bis vor wenigen Jahren in vielen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs von untergeordneter Bedeutung. Sie unterlagen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (exemplarisch: Wasserversorgung, Bäderbetriebe, Blockheizkraftwerke oder Photovoltaikanlagen) der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.).

Spätestens mit Ablauf der in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumten Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 ändert sich der rechtliche Rahmen für die Kommunen grundlegend. Zukünftig wird grundsätzlich jedes privatwirtschaftliche Handeln der Umsatzsteuer unterliegen, wobei hier umsatzsteuerfreie und umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu unterscheiden sind. Allein der Katalog des § 4 UStG umfasst eine große Zahl von Sachverhalten, welche von der Umsatzbesteuerung befreit sind.

Außerdem können auch öffentlich-rechtliche Umsätze steuerpflichtig sein, wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden und es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen kann, wenn öffentliche und private Anbieter marktrelevant aufeinandertreffen.

Neben den als allgemein einzustufenden steuerbaren Vorgängen mit den verschiedenen Steuersätzen (19 %, 7 %, 5,5 %, 10,5 %) kommen zunehmend weitere besondere Fallgestaltungen hinzu.

Diese wäre beispielsweise der innergemeinschaftliche Erwerb oder die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner). Neben der Einnahmenseite ist auch die Ausgabenseite zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Frage der Berechtigung zum Vorsteuerabzug und dessen Höhe. Hauptschwierigkeit in der Praxis wird dabei die gemischte Nutzung der Wirtschaftsgüter – wie auch der Leistungsbezug von Dritten - für verschiedene Zwecke (nichtunternehmerisch/ unternehmerisch bzw. umsatzsteuerfrei/ umsatzsteuerpflichtig) und der sich daraus ergebende nur anteilige Vorsteuerabzug sein, der zu berechnen und nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Aufgrund der Rechtsänderung zum § 2b UStG ergeben sich an die Verwaltung neue Anforderungen, die durch die Einführung eines sogenannten „Tax Compliance Management Systems“ (TCMS) abgebildet werden muss. Tax Compliance kann hier als „Regelungen zur Vermeidung von Haftungs- und strafrechtlichen Risiken der Verwaltungsführung bei steuerlichem Fehlverhalten“ übersetzt werden.

Einhaltung der steuerrechtlichen Anforderungen und Pflichten in Steuergesetzen und untergesetzlichen Regelungen und damit die Vermeidung von Regelverstößen

Folgende Ziele sollen mit der Einrichtung eines TCMS realisiert werden:

1) Haftungsprävention

- a) §§ 370, 378 AO - Steuerhinterziehung und leichtfertige Steuerverkürzung, Individuelle Verantwortlichkeit von Organen und Mitarbeitern, Rechtsfolge: Freiheitsstrafe (bis zu zehn Jahren) / Geldbuße (bis 50.000 EUR), persönliche steuerliche Haftung des Hinterziehers (§ 71 AO)
- b) § 130 OWiG - Organisationsverschulden (Ordnungswidrigkeit), persönliche Verantwortlichkeit des Führungspersonals, Rechtsfolge: Geldbuße bis zu 1 Mio. EUR
- c) § 30 OWiG - (selbstständige) Verbandsgeldbuße, Verantwortlichkeit des Unternehmens für Verfehlungen des Führungspersonals, Rechtsfolge: Geldbuße bis zu 10 Mio. EUR
- d) § 29a OWiG - (selbstständige) Vermögensabschöpfung, Verantwortlichkeit der handelnden Personen und des Unternehmens, Abschöpfung des tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteils

2) Schadensvermeidung/ -begrenzung

Frühzeitige Aufdeckung von Regelverstößen ermöglicht kurzfristige Einleitung von Gegenmaßnahmen, um den entstehenden Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.

3) Risikovermeidung/ -begrenzung durch

- a) Implementierung als Führungsthema
- b) Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- c) Einführung adäquater Überwachungssysteme
- d) Aufstellung von Steuerrichtlinien
- e) Anpassung von Organisationsabläufen und -strukturen
- f) entsprechende IT-Prozesse
- g) Dokumentationspflichten

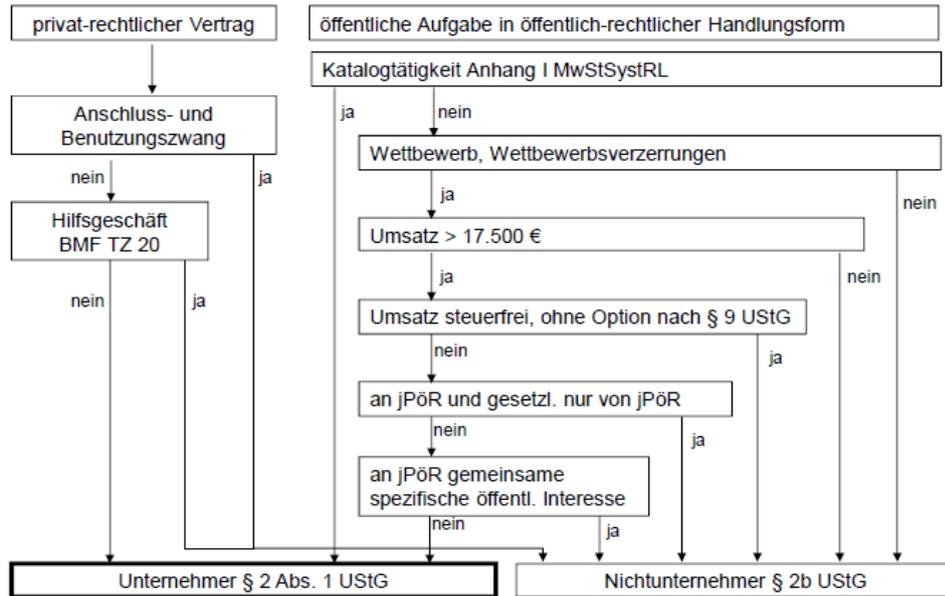
4) Reputationserhalt und -aufbau

- a) Stärkung des Vertrauens des Bürgers in seine Gebietskörperschaft
- b) Marketinginstrument für den Wirtschaftsstandort Aktueller Sachstand bei der Stadtverwaltung Kornwestheim:

Vereinfacht dargestellt ergeben sich folgende Meilensteine in Bezug auf eine Projektumsetzung hinsichtlich „§ 2b UStG sowie TCMS“:

- 1) Bestandsaufnahme
- 2) Analyse der Bestandsaufnahme
- 3) sachliche Umsetzung
- 4) theoretische Umsetzung
- 5) Laufender Betrieb

Prüfschema § 2b UStG



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einführung eines „Tax Compliance Management Systems“ TCMS.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	25.11.2019	x		Umstellung auf das neue Haushaltsrecht mit Gliederung des Haushalts in Teilhaushalte

Sachverhalt:

Ziel:

Die Einführung des NKHR mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz soll bis zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

Begründung:

Die Innenministerkonferenz hat am 21. November 2003 beschlossen, dass das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt wird. Die herkömmliche Steuerung, die durch die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputorientierung) erfolgte, soll durch die Vorgabe von Leistungszielen (Outputorientierung) ersetzt werden. Diese Umstellung hat in allen baden-württembergischen Kommunen bis spätestens 1. Januar 2020 zu erfolgen.

Gliederung in Teilhaushalte:

Die bisherige Gliederung des Haushaltsplans in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird durch eine produktorientierte Gliederung ersetzt. Die Grundlage dieser Gliederung bilden die Leistungen (Produkte), die sowohl für Empfänger innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung erbracht werden. Inhaltlich zusammengehörende Produkte werden in einer Produktgruppe gebündelt. Mehrere Produktgruppen werden in einem Produktbereich zusammengefasst. Die Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche sind im Wesentlichen durch den Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg vorgegeben.

Nach § 4 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) ist der Gesamthaushalt künftig in Teilhaushalte produktorientiert zu gliedern. Die Teilhaushalte sind jeweils in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Bildung der Teilhaushalte:

Es sind mindestens zwei Teilhaushalte zu bilden, darüber hinaus kann jede Kommune die Anzahl der Teilhaushalte selbst bestimmen. Dabei sollte jedoch der Leitsatz „So viele wie nötig, so wenig wie möglich“ gelten. Um die Darstellung im Haushaltsplan möglichst übersichtlich zu halten, werden insgesamt drei Teilhaushalte gebildet.

Teilhaushalt 1- Innere Verwaltung

umfasst den Produktbereich 11 des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg.

Zu diesem Produktbereich gehören alle internen Service- und Steuerungsleistungen bzw. Querschnittsaufgaben (z. B. Personalwesen, IT, Kasse, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), die als interne Produkte an die weiteren Teilhaushalte verrechnet werden.

Teilhaushalt 2 - Dienstleistungen und Infrastruktur

umfasst die Produktbereiche 12 bis 57 des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg. Dieser Teilhaushalt beinhaltet alle Dienstleistungen und Aufgaben im Bereich der Infrastruktur, die die Gemeinde gegenüber Dritten erbringt.

Teilhaushalt 3 - Allgemeine Finanzwirtschaft

umfasst den Produktbereich 61 des Kommunalen Produktplans Baden-Württemberg. Dieser Teilhaushalt umfasst in etwa den ehemaligen Einzelplan 9 mit allen Steuereinnahmen, den allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, sowie Zinsausgaben.

Beschlussvorschlag:

1. Umstellung auf das neue Haushaltsrecht zum 01.01.2020
2. Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen werden die Teilhaushalte produktorientiert gegliedert.
3. Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:
Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung
Teilhaushalt 2: Dienstleistungen und Infrastruktur
Teilhaushalt 3: Allgemeine Finanzwirtschaft

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

Gliederung des Haushaltes der Gemeinde Au am Rhein

Teilhaushalt	Produkt/Kostenstelle	Beschreibung	
THH 1	11100000	Steuerung	
	11110000	Organis. u. Dokum. kommun. Willensbildung	
	11140000	Zentrale Funktionen	
	11200000	Organisation und EDV	
	11210000	Personalwesen	
	11220000	Finanzverwaltung, Kasse	
	11240000	Gebäudemanagement	
	11250000	Grünanlagen, Werkstätten, Bauhof	
	11260000	Zentrale Dienstleistungen	
	11300000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
	11330000	Grundstücksmanagement	
	THH 2	12100000	Statistik und Wahlen
		12200000	Ordnungswesen
12210000		Verkehrswesen	
12220000		Einwohnerwesen	
12230000		Personenstandswesen	
12600000		Brandschutz	
21100000		allgemeine Schulangelegenheiten	
21100100		Rheinauschule	
27200000		Bibliotheken	
28100000		Sonstige Kulturpflege	
29100000		Förderung v. Kirchen u. sonst. Religg.	
31400700		Soz. Einricht. f. Flüchtl. u. Asylbewerb	
31800000		Sonstige sozialen Hilfen	
36200000		Allgemeine Förderung junger Menschen	
36500101		Förd. v. Kindern in Gruppen 0-6 jährige	
36500111		Kinderhaus Pestalozzi	
36500121		Kindergarten St. Josef	
36500201		Förd. u. Vermittlung von Kindern v. 0-6 J.	
41400000		Gesundheitspflege	
42100000		Förderung des Sports	
42410100		Rheinauhalle	
42410200		Sportplätze	
51100000		Stadtentw. -planung, Verk. pl., Erneuerun	
51110000		Flächen- u. grdst. bez. Daten u Grundlagen	
52100000		Bauordnung	
52200000		Wohnungsbauförderung	
52200001		Hauptstraße 3	
52200002		Zollhaus	

	52200003	sonstige Gebäude
	53300000	Wasserversorgung
	53500000	Konzessionen
	53600000	Breitbandversorgung
	53700000	Abfallwirtschaft
	53800000	Abwasserbeseitigung
	54100000	Gemeindestraßen
	54500000	Straßenreinigung und Winterdienst
	55100000	Öffentliches Grün/Landschaftsbau
	55100200	Spielplätze
	55200000	Gewässerschutz/Öff. Gew./Wasserbaul.Anl.
	55300000	Friedhofs- und Bestattungswesen
	55400000	Naturschutz und Landschaftspflege
	55500000	Forstwirtschaft
	57500000	Tourismus
THH 3	61100000	Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen
	61200000	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft